

„Drohung mit einem Unterlassen“

OLG Oldenburg, Urteil vom 17.07.2008 – 1 Ws 371/08; in: NJW 2008, Heft 41, S. 3012-3013

I. Sachverhalt

Die Angeschuldigte *SX*, eine Staatsanwältin, ist einer Verletzung des Dienstgeheimnisses in Tateinheit mit ordnungswidriger Offenbarung personenbezogener Daten angeklagt, begangen durch Gewähren von Einsicht in die Akte des gegen Herrn *DZ* bei der Staatsanwaltschaft *A* geführten Ermittlungsverfahrens und durch Überlassen von Informationen und Aktenbestandteilen daraus an ihren Ehemann, den Angeschuldigten *HX*.

Diesem, einem Richter, und dem Angeschuldigten *Y* wird zur Last gelegt, mittels der so erlangten Kenntnisse gemeinschaftlich versucht zu haben, Herrn *Z* zu erpressen und tateinheitlich damit in Bereicherungsabsicht nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten unbefugt übermittelt und genutzt zu haben, indem sie von Herrn *Z* eine Zahlung von 5000 Euro und den Abschluss eines Beratervertrags mit einer regelmäßigen monatlichen Zahlung von 500 Euro unter Hinweis darauf forderten, im Falle der Zahlung eine umgehende Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO zu bewirken, das anderenfalls zum Schaden des Unternehmens von Herrn *Z* fortgeführt werde.

Herrn *Z* wurde im Verfahren Betrugs und Urkundenfälschung vorgeworfen. Infolge des Ermittlungsverfahrens und der damit verbundenen Berichterstattung der Presse, ist der *Z-GmbH* ein sehr großer wirtschaftlicher Schaden entstanden.

II. Entscheidungsgründe

Die Ankündigung, bei Zahlung der verlangten Summe durch Herrn *Z* werde man eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens bewirken, anderenfalls nicht, stellt eine Drohung mit einem empfindlichen Übel im Sinne des Erpressungstatbestands dar.

Bei einem derartigen Drohen mit einem Unterlassen ist nach der von der Literatur weithin geteilten Rechtsprechung des BGH darauf abzustellen, ob tatsächlich oder nach den Befürchtungen des Bedrohten die Herbeiführung oder Verhinderung des angedrohten Nachteils in der Macht des Täters steht, ob das in Aussicht gestellte Übel so erheblich ist, dass nicht erwartet werden kann, der Adressat werde der Drohung unter den konkret gegebenen Umständen in besonnener Selbstbehauptung standhalten, und ob die Verquickung von Mittel und Zweck als verwerflich zu bewerten ist.

Diese Voraussetzungen sieht das OLG als erfüllt an. Die Verwerflichkeit der Verquickung einer eigennützigen Geldforderung mit der Ankündigung, nur im Falle der Zahlung die Einstellung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens zu bewirken, ist nach Ansicht des OLG offenkundig. Auch die Möglichkeit des Angeschuldigten *HX*, eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens und damit eine Beendigung des darin liegenden zunehmenden Übels zu bewirken, war jedenfalls aus der Sicht von Herrn *Z*, nach dem aus dem Akteninhalt erkennbaren Maß der Beeinflussung der Diensttätigkeit der angeschuldigten Staatsanwältin *SX* durch ihren Ehemann gegeben.

Schließlich konnte von Herrn *Z* nicht erwartet werden, dem in Aussicht gestellten Übel standzuhalten. Denn schon die Einleitung des Ermittlungsverfahrens hatte schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile für sein Unternehmen gebracht.

III. Problemstandort

Die Problemlage des Falls spiegelt sich bei der Erörterung der Nötigungshandlung wieder, indem geprüft wird ob ein angedrohtes Unterlassen ein taugliches Mittel darstellen kann. Zudem ist es in der Verwerflichkeitsprüfung des § 240 II StGB anzusprechen.

IV. Weiterführende Hinweise

- Zopfs, JA 1998, 813
- Schönke/Schröder-*Eser*, § 240 Rn. 20
- BGHSt 31, 195, 201